

## **STATUTEN**

### **NAME, SITZ, ZWECK**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein „fribap“ gründet der Verein für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen (VAM) einen nicht gewinnorientierten Verein (im folgenden Verein genannt) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Düringen und wird im Handelsregister eingetragen.

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Dazu plant er entsprechende Projekte und führt insbesondere einen Lehrbetriebsverbund, welcher junge Menschen mit Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche unterstützt und Dienstleistungen im Bereich der Berufsbildung sowie der Arbeitsmarkt-Integration anbietet. Er arbeitet eng mit der Wirtschaft, den Institutionen der öffentlichen Hand und anderen interessierten Kreisen zusammen.

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 3 Mitglieder**

Natürliche und juristische Personen können als Einzel- oder Kollektivmitglieder die Vereinsmitgliedschaft erwerben, sofern sie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge bezahlen.

Kollektivmitglieder können Gemeinwesen, Unternehmen, Organisationen von Arbeitnehmenden und andere juristische Personen werden.

#### **Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss und Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige einen Monat im Voraus an den Vorstand, jeweils auf Ende des Geschäftsjahres, d.h. per 31. Dezember.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **FINANZEN, HAFTUNG**

### **Art. 5 Finanzen**

Die Aufwendungen für die Organisation und Durchführung der unter Art. 2 erwähnten Massnahmen werden gedeckt durch:

- a) Einnahmen aus den einzelnen Projekten
- b) Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden)
- c) Beiträge der Mitglieder, Gönner und Förderer
- d) Spenden

### **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder sowie eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

## **ORGANISATION**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Vorstand und Kontrollstelle werden für 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 8 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Kontrollstelle;
- f) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- g) Décharge-Erteilung an Vorstand, Geschäftsleitung und weitere Vereinsorgane.

## **Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Jährlich wird eine ordentliche Generalversammlung innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

## **Art. 10 Einberufung und Traktanden**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vorankündigung.

## **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Art. 12 Vorsitz und Protokoll**

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstandes führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Es wird ein Protokoll erstellt, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

## **VORSTAND**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar, Kassier und Beisitzenden). Er konstituiert sich selbst.

#### **Art. 14 Zuständigkeit**

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Generalversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht;
- c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder;
- d) Beschlussfassung über Projekte und Konzepte gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten
- e) Anstellung des Personals (Geschäftsführer/in, Projektleiter/in sowie weiterer Mitarbeiter/innen);
- g) Bildung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen und Festsetzung deren Entschädigung;
- h) Aufsicht über die Buchführung der Projekte und weiteren Massnahmen;
- i) Zusammenarbeit mit projektbezogen zuständigen Dienststellen.

Der Vorstand kann einzelne Zuständigkeiten an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin delegieren.

#### **Art. 15 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einladung auch kurzfristig erfolgen.

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an der Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

#### **Art. 17 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet unter Aufsicht des Vorstands die Vereinsaktivitäten. Seine/ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden durch einen vom Vorstand zu genehmigenden Stellenbeschrieb bestimmt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## KONTROLLSTELLE

### Art. 18 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei fachtechnisch ausgewiesene Rechnungsrevisoren. Sie kann anstelle der Rechnungsrevisoren ein Treuhandbüro als Kontrollstelle bezeichnen.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

## SCHLUSSBEMERKUNGEN

### Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Bei Auflösung des Vereins geht das Eigenkapital an nicht gewinnorientierte, steuerbefreite Organisationen mit einem ähnlichen Vereinszweck. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 20 Eintrag ins Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung unmittelbar nach der Vereinsgründung beauftragt.

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie sind an der ordentlichen GV des Vereins am 27. Mai 2009 nach einer Änderung des Art. 19 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 12. Oktober 2007.

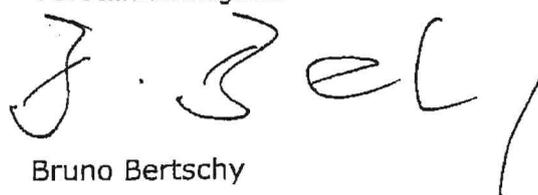
Düdingen, 28. Mai 2009

Präsident



Hugo Fasel

Vorstandsmitglied



Bruno Bertschy